

Befreiung von den Verboten im LSG „Dresdener Heide“ für einen Rad-/Gehweg an der S 181, Dresden-Bühlau bis Ullersdorfer Mühle

Ihre Zeichen: 65D-8844.20/62-d16-Ullersdorfer Mühle-Radweg

Sehr geehrter Herr Schneider,
unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Für das Vorhaben ist eine Befreiung von den Verboten im LSG „Dresdner Heide“ erforderlich. Durch den Brückenneubau wird auch das FFH-Gebiet „Prießnitzgrund“ berührt.

Da uns die Bestandserfassung der Biotope und Bäume für den 1. Bauabschnitt nicht vorliegt, können wir nicht einschätzen, ob bei etwas anderer Wegeführung der Verlust von 67 Bäumen noch weiter hätte minimiert werden können.

Wir erheben aber keine grundsätzlichen Bedenken, da der Radweg parallel zur Straße und teilweise auf einem vorhandenen Weg geplant ist.

Für die Zusendung des „Landschaftspflegerischen Fachbeitrags“ bedanken wir uns. Allerdings fehlten die Maßnahmenkarten.

Hilfreich für die Beurteilung des Vorhabens wären auch die Karten des 1. Bauabschnittes der Genehmigungsplanung und die Entwurfsplanung der Brücke gewesen. So lässt sich nicht nachvollziehen, ob die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag angesprochene Trassenverlegung im Plan auch realisiert wird.

Das Vorhaben der Städte dient der naturnahen Erholung. Da der Weg mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden soll, sind die Eingriffe in Natur und Landschaft vertretbar. Außerdem dient das Vorhaben der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die Neuversiegelung soll durch eine Maßnahme auf dem Flurstück 141 der Gemarkung Bühlau kompensiert werden.

Positiv ist anzumerken, dass sich der Standort in der Nähe des Eingriffs befindet. Dass der Entsiegelungsstandort nur teilversiegelt ist, wird akzeptiert, da der Eingriff nur auf geringen Flächen mit einer Totalversiegelung verbunden ist.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme die stationären Amphibienleiteinrichtungen und Krötentunnel in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Baumaßnahme ist außerhalb der Periode intensiver Lurchwanderung durchzuführen.

Gegen die geplante Waldumbaumaßnahme als Ausgleich für den Eingriff in den Waldbestand werden keine Bedenken erhoben.

Durch den Bau der Brücke erfolgt ein Eingriff in das FFH-Gebiet „Prießnitzgrund“. Die gewählte ottergerechte Höhe und Breite der Brücke trägt dazu bei, dass das FFH-Gebiet durch das Vorhaben nur gering betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen